

Satzung der Stadt Norderstedt nach § 35 Abs. 6 BauGB "Tangstedter Forst"

Gebiet: Am Tangstedter Forst

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Teil A - Planzeichnung -

M. 1: 1000



Aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (i.d.F. vom 23.07.1996, GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 21.11.2006 die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für das Gebiet „Am Tangstedter Forst“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

2. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norderstedt, den 12.12.2006 Stadt Norderstedt

D.S. gez. Grote
Oberbürgermeister

3. Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20.12.2006 in der „Norderstedter Zeitung“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Außenbereichssatzung ist mithin am 21.12.2006 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 22.12.2006 Stadt Norderstedt

D.S. gez. Grote
Oberbürgermeister

Zeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
1.FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)		
	G-F-L Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 35 (6) BauGB)	§ 9 (7) BauGB
2.NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Waldschutzbereich nach § 24 (1) LWaldG	§ 9 (6) BauGB
	Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO und die nach Landesrecht genehmigungsfreien Nebenanlagen sowie Garagen sind in den Waldschutzbereich unzulässig.	§ 9 (1) 10 BauGB

Teil B - Text

Für die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke gelten nachfolgende Bestimmungen:

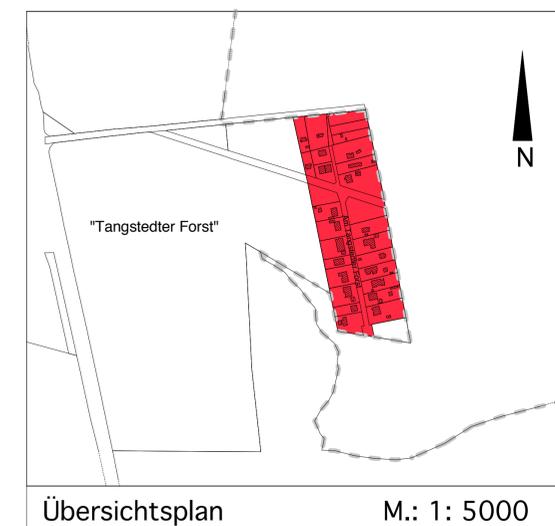
- Wohnzwecken dienenden Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches kann nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächenutzungsplanes Norderstedt über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- Zur Erhaltung der Siedlungsstruktur ist ausschließlich eine offene Wohnbebauung mit eingeschossigen Gebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Ausnahmsweise sind auch zweigeschossige Gebäude zulässig, sofern die maximale Firsthöhe von 8,50 m nicht überschritten wird. Je Wohngebäude sind Nebenanlagen bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 qm zulässig.
- Für die festgesetzte Anpflanzung sind heimische und standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist hier nicht zulässig. Einfriedungen zum öffentlichen Wanderweg sind nur in Verbindung mit Anpflanzungen zulässig. Die Verwendung von Flechtzäunen und sonstigen geschlossenen Holzäunen ist unzulässig.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12.09.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 27.09.2006 erfolgt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.07.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am 06.07.2006 den Entwurf der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) "Tangstedter Forst" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.08.2006 bis 04.09.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.07.2006 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht. Die Stadtvertretung hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.11.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stadtvertretung hat die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.11.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Norderstedt, den 12.12.2006 Stadt Norderstedt

D.S. gez. Grote
Oberbürgermeister



Übersichtsplan M.: 1: 5000

Stadt		Norderstedt	
Amt 60 Team 6013	Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Stadtplanung		
Satzung der Stadt Norderstedt nach § 35 Abs. 6 BauGB "Tangstedter Forst" Gebiet: Am Tangstedter Forst	Name	Datum	
	Bearbeitet		
	Gezeichnet		
	Ergänzt		
	Geändert		
Architektur + Stadtplanung Dipl.-Ing. M. Baum Graumannsweg 69, 22087 Hamburg	Geändert		
	Geändert		
	Geändert		
	Geändert		
Maßstab 1: 1000	Endgültige Planfassung		Norderstedt, 21.11.2006